

Kinder- und Jugendhilfe-Reform
Aufruf zur Beteiligung an
Online-Konsultationen
S.2

**1. Digital-Preis
des CBP**
Jetzt mit eigenen
Projekten bewerben!
S.16

**Politische
Teilhabe**
Schwerpunkt ab
S. 5

CBP-Info



Liebe Leserinnen und Leser, nach unserer westlichen philosophischen Tradition gilt der Mensch seiner Natur gemäß als politisches Wesen, als bezogen auf das Gemeinwesen, in dem er lebt. Auch wenn das in der Antike nur für vermögende Männer galt, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen mussten, so ist die Auffassung vom Menschen als politischem Wesen heute grundlegend für unser Verständnis von Demokratie. Alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger sind einbezogen in die politische Willensbildung auf den staatlichen und kommunalen Ebenen.

Selbstverständlich meint „alle Bürgerinnen und Bürger“ auch Menschen mit Behinderung. Das hat das Bundesverfassungsgericht nach jahrelanger juristischer und politischer Auseinandersetzung

nun endlich bestätigt und es als verfassungswidrig bezeichnet, Menschen per se von Wahlen auszuschließen, wenn sie in allen Belangen eine rechtliche Betreuung haben oder als schuldunfähige Straftäter(innen) untergebracht sind.

Die politische Willensbildung artikuliert sich in der Beteiligung an Wahlen, an Bürgerentscheiden oder in der aktiven Mitwirkung in politischen Ämtern. Im weiteren Sinn ist jede öffentliche Äußerung im jeweiligen politischen Gemeinwesen ein Beitrag zur politischen Willensbildung. Entsprechend dem Diktum von Paul Watzlawick kann man auch im politischen Sinn nicht wirklich „nicht kommunizieren“. Das zeigt sich am deutlichsten an der Verunsicherung, die eine geringe Wahlbeteiligung auslöst: Ist sie ein Zeichen weitgehen-

der Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen – oder der Verweigerung gegenüber den etablierten politischen Verfahrensweisen? In jedem Fall ist eine geringe Wahlbeteiligung eine politische Botschaft. Aber natürlich kann dieses Nichtmitmachen kaum zielgerichtete Reaktionen im politischen System auslösen. Die fehlende Beteiligung macht nicht klar, welche Probleme zu lösen sind und wohin gesellschaftliche Ressourcen gesteuert werden sollen.

Nur wer seine Interessen politisch organisiert, hat Chancen, sie zu Gehör zu bringen oder auch durchzusetzen. Für eine aktive politische Beteiligung braucht es nicht nur das Wahlrecht, sondern vor allem die Erfahrung politischer Wirksamkeit. Während viele Selbstvertretungsverbände von Menschen mit Behinderung diese Erfahrung zunehmend machen, stehen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung insbesondere dann am Rand des politischen Geschehens, wenn sie in ihrer Kommunikation stark eingeschränkt sind. Üben sie ihr Recht zur politischen Teilhabe aus? Wird ihre politische Beteiligung wahrgenommen? Finden sie Gehör mit ihren Anliegen an ihre politische Gemeinde?

Das dürfte trotz der Unterstützung durch Angehörige, Selbstvertretungsverbände oder Einrichtungen der Behindertenhilfe noch viel zu wenig der Fall sein. Wie würden sich Bewohner(innen) von Einrichtungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und seiner sehr zögerlichen Umsetzung in den Bundesländern äußern (s. S. 3 in diesem Heft)? Wie zur Weigerung der Politik, die Leistungen der Pflege in den Einrichtungen angemessen über die soziale Pflegeversicherung zu finanzieren statt weiter ohne Aussicht auf Änderung zulasten der individuellen Teilhabeleistungen? Würde es den § 43 a SGB XI heute noch geben, wenn die Menschen mit Behinderung, die heute in Einrichtungen leben, sich kräftig an der öffentlichen Meinungsbildung und der politischen Diskussion beteiligten?

Sie können das nicht? Wer dies behauptet, steckt noch tief im Fürsorge-Paradigma fest. Politische Teilhabe ist ein Menschenrecht, ihre Voraussetzungen sind durch umfassende Barrierefreiheit sicherzustellen. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Beispielsweise könnten die neuen Assistenzleistungen für ehrenamtliche Betätigung, die mit dem BTHG eingeführt wurden, hierfür genutzt werden.

Der CBP hat schon sehr früh mit seinem Projekt „Lokale Teilhabekreise“ mögliche Formen der politischen Partizipation auf lokaler Ebene erprobt. In vielen Einrichtungen und Diensten des CBP werden diese und ähnliche Formen unterstützt. Erinnern darf man auch an die Großkundgebung von Menschen mit Behinderung zum BTHG im November 2016 in Berlin. Alle Einrichtungen und Dienste des CBP haben den Auftrag, die Beteiligung an den Wahlen in diesem Jahr für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu ermöglichen. Dazu gehört, dass Menschen mit Behinderung sich im Vorfeld der Wahl mit politischen Fragen auseinander setzen können und Gelegenheiten erhalten, sich mit Fragen und Anliegen an die politischen Parteien und Kandidat(inn)en zu wenden (s. S. 11 ff. in diesem Heft).

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Johannes Magin



Johannes Magin

Vorsitzender des CBP

E-Mail: j.magin-cbp@kjf-regensburg.de

Recht und Politik

Neues zum Beteiligungsverfahren der Kinder- und Jugendhilfe-Reform

Der Diskussionsprozess zu einer möglichen Reform der Kinder- und Jugendhilfe, am 6. November 2018 durch Bundesfamilienministerin Franziska Giffey offiziell gestartet, hat erste Ergebnisse erbracht. Am 12. Februar 2019 fand die erste inhaltliche Sitzung beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Thema „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperationen“ statt. Neben den Mitgliedern der sogenannten 50-Expert(inn)en-Arbeitsgruppe waren weitere Fachexpert(inn)en eingeladen, die am Ende der Veranstaltung kurze Statements gaben. Die Beratungen wurden von Staatssekretärin Caren Marks geleitet.

Aufgrund der Gruppengröße konnten die Themen der Tagesordnung nicht umfassend beraten werden. Das Ministerium wies deshalb

auf die Möglichkeit und die Bedeutung von Stellungnahmen hin, die auch in den Klärungsprozess einfließen werden. Somit ist es wichtig, sich im Vorfeld der konkreten Beratungen und während des Prozesses immer wieder an den Online-Konsultationen zu beteiligen. Dazu sind alle CBP-Mitglieder herzlich eingeladen! Näheres dazu unter: www.mitreden-mitgestalten.de/informationen

Aus der Perspektive des CBP ist es wichtig, dass im Beratungsprozess die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien stets berücksichtigt werden: Ihre Interessen und Bedarfe sind bei allen Themen zu beachten, nicht nur beim Thema „inklusive Lösung“. In den bisher vorliegenden Unterlagen sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung leider nur am Rande erwähnt.

Alle Stellungnahmen und Protokolle werden auf der oben genannten Website veröffentlicht, so dass ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet ist. Die Stellungnahme der Fachverbände für Menschen

mit Behinderung (und damit auch des CBP) finden Sie unter: www.diefachverbaende.de/stellungnahmen

Parallel zum Diskussionsprozess für eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe haben sich aktuell dazu die Koalitionsfraktionen in einem Antrag im Bundestag geäußert. Nach Willen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD braucht es eine Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts. In einem gemeinsamen Antrag fordern sie die Bundesregierung auf – und damit ein Stück weit sich selbst –, noch in dieser Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere eine Weiterentwicklung in den Bereichen Kinderschutz und Kooperation, Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern, Fremdunterbringung, Heimaufsicht sowie die Arbeit mit und Unterstützung von Herkunftseltern vorsieht. Ziel müsse ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt, Teilhabe gewährleistet und Kinder vor Gefährdungen schützt. Auch müsse die enge Kooperation aller relevanten Akteure einen stärkeren Stellenwert einnehmen.

Die Koalitionsfraktionen fordern einen umfassenden, transparenten Beteiligungsprozess bei der Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe: Er soll den Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und aus den Ländern und Kommunen ebenso umfassen wie die Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigen.

Der CBP befürwortet den Antrag zur Reformierung der Kinder- und Jugendhilfe und begrüßt dabei ausdrücklich die seitens der Koalitionsfraktionen geforderte Einbindung der Betroffenen- und Beteiligten-Perspektive. Gleichzeitig bedauert der CBP, dass es keine klare Aussage zur „inkluisiven Lösung“ und deren Umsetzung gibt. Gerade aber die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung ist eine große Herausforderung, die hohe Sorgfalt verlangt. Keineswegs dürfen sich dabei die Leistungen, wie sie jetzt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien ausgestaltet sind, verschlechtern.

Janina Bessenich

Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin des CBP

Kontakt: janina.bessenich@caritas.de

Weiter Umsetzungsprobleme beim BTHG

Der Stichtag 1. Januar 2020 zur Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) rückt mit großen Schritten näher. Es ist der Stichtag, an dem der große Systemwechsel im Recht der Eingliederungshilfe vollzogen werden soll. Die bisherigen Pauschalleistungen der Eingliederungshilfe werden dann aufgespalten in einerseits Leistungen zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung und andererseits Leistungen der Eingliederungshilfe (Teilhabeleistungen).

Aufgrund der nach wie vor unklaren Umsetzungs-Rahmenbedingungen drohen ab dem 1. Januar 2020 Versorgungslücken, Leistungs-

und Refinanzierungsabbrüche und ein großer bürokratischer Mehraufwand. In den meisten Bundesländern liegen noch keine Landesrahmenverträge vor – die aber die Voraussetzung dafür wären, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden können, dass klar ist, wie sich künftig die Kostenteilung aufklärt und wie Leistungsberechtigte ihre Rechte durchsetzen können.

Bereits zum 1. Januar 2018 ist die zweite Umsetzungsstufe des BTHG in Kraft getreten. Seitdem gilt ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf ein personenzentriertes Bedarfsfeststellungsverfahren, basierend auf einem an der ICF orientierten Bedarfsbemessungsinstrument (ICF = Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation WHO).

Fast in keinem Bundesland sind dafür die erprobten Instrumente, geschweige denn das notwendige Personal vorhanden. Es gibt also fast anderthalb Jahre nach dem 1. Januar 2018 keine oder sehr wenige neue Bedarfsfeststellungsverfahren! Nach Aussagen vieler zuständiger Expert(inn)en bei Land und Kommunen wird es circa zwei Jahre dauern, bis die Teilhabe- und Eingliederungshilfe-Bedarfe für die Bestandsfälle mit einem neuen Instrument festgestellt worden sind. Damit hätten wir bereits bei der zweiten Umsetzungsstufe eine Verzögerung von insgesamt rund vier Jahren.

Flickenteppich mit unterschiedlichen Szenarien auf Länderebene

In vielen Bundesländern wollen sich deshalb die verantwortlichen Akteure Übergangsregelungen geben, die aber die eigentliche Stichtagsregelung auf Bundesebene nicht berühren werden. Mit den Übergangsregelungen auf Länderebene ist der berechtigte Wunsch aufgezeigt, praktikable Wege beim Systemwechsel zu finden.

Bei den allein auf der Länderebene vollzogenen Übergangsregelungen sind zwei Hauptprobleme zu beachten: Erstens ist davon auszugehen, dass in den Bundesländern das Leistungsgeschehen sehr unterschiedlich ausgestaltet sein wird. Es droht damit ein Flickenteppich mit unterschiedlichen Teilhabe- und Versorgungsszenarien. Zweitens können die Länder-Übergangsregelungen nicht den Rechtsanspruch der Betroffenen auf ein personenzentriertes Bedarfsfeststellungsverfahren aufheben (und damit auch nicht den Anspruch auf personenzentrierte Leistungen). Hier drohen Verwerfungen und unter Umständen Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die folgenden zentralen Punkte sollten aus Leistungserbringerperspektive mit den beteiligten Akteur(inn)en schnellstmöglich geklärt werden:

- ♦ Kostenaufteilung und Kostenverantwortung für folgende „Pakete“ der Leistungserbringung: Wohnen/ Miete, Lebensunterhalt, Infrastruktur, Investitionen, ordnungsrechtliche Vorgaben (zum Beispiel Brandschutz), Teilhabe- beziehungsweise Eingliederungshilfe-Leistungen, andere Leistungen (zum Beispiel Pflege, Krankenversicherung);

»

- ◆ Klärung der Auswirkungen der BTHG-Umstellung zum 1. Januar 2020 auf die Gemeinnützigkeit des Leistungserbringers;
- ◆ Klärung von Fragen zu Grundsteuer und Umsatzsteuer, die sich aufgrund des Stichtags zum 1. Januar 2020 ergeben;
- ◆ Ausarbeitung und/oder Aktualisierung von Leistungsbeschreibungen insbesondere für die Eingliederungshilfe-/Teilhabeleistungen;
- ◆ Unterstützung und Beratung der Betroffenen und deren rechtlicher Vertretungen (unter anderem zum „Antragserfordernis“ nach § 108, SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe);
- ◆ Beteiligung an den neuen Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren zur Klärung der Bedarfe und Leistungen für die Leistungsberechtigten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 9. März 2019 einen Referentenentwurf für ein „BTHG-Änderungsgesetz“ vorgelegt, in dem vor allem handwerkliche Fehler und Ungenauigkeiten im BTHG bereinigt werden sollen. Der CBP will diese Gesetzesinitiative nutzen, um nochmals kritische Anliegen einzubringen, die helfen sollen, wesentliche Mängel des BTHG zu beseitigen.

Zu diesen Mängeln zählt unter anderem der Widerspruch zwischen einerseits dem Versprechen auf personenzentrierte Leistungen und andererseits der klaren Vorgabe, dass der durch das BTHG vollzogene Systemwechsel „kostenneutral“ geschehen muss. Auch wird der CBP darauf hinweisen, dass gerade bei der Bedarfsermittlung von Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf die Einbeziehung der Leistungserbringer dringlich ist.

Dabei wird auch ganz grundsätzlich auf die Balance des sozialrechtlichen Dreiecks hinzuweisen sein – sprich, es dürfen durch den Leistungsträger gegenüber dem Leistungsberechtigten keine Zusagen zulasten der Leistungserbringer gemacht werden. Das Ziel muss sein, dass die Leistungserbringer sichere und auskömmliche Rahmenbedingungen haben, in denen sie mit hoher fachlicher Kompetenz personenzentrierte Leistungen gewährleisten können.

Dr. Thorsten Hinz

CBP-Geschäftsführer

Kontakt: thorsten.hinz@caritas.de

Wegweisend: Kein Zwang zu Cochlea-Implantat

Einer Cochlea-Implantation bei ihrem hörgeschädigten Kind zuzustimmen, damit es Hör- und Sprachvermögen erlangt – dazu können Eltern nicht gezwungen werden, urteilte am 28. Januar 2019 das Amtsgericht Goslar (Az. 12 F 226/17 SO). Die gerichtliche Entscheidungsfindung wurde von den Organisationen der Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung eng begleitet und sehr positiv bewertet.

In dem Fall ging es um ein zweijähriges, nahezu taubes Kind. Es ist mit Hörgeräten versorgt. Seine Mutter ist taub, der Vater schwerhörig. Im Haushalt leben zudem ein älterer Bruder, ebenfalls taub, und Zwillinge, deren Hörstatus noch nicht geklärt ist. Die Familie

kommuniziert in Gebärdensprache. Das Jugendamt befürchtete, dass das Kind ohne Cochlea-Implantation im späteren sozialen Leben, insbesondere in seiner späteren Berufswahl, eingeschränkt sein werde. Die Eltern lehnten jedoch die erforderliche Operation aufgrund des Operationsrisikos ab. Sie trugen vor, dass auch mit Cochlea-Implantat die erforderliche Sprachförderung nicht umsetzbar sei, da das Kind nach seinem Aufenthalt in der Krippe in der Familie betreut werden solle. Daher sei Lautsprache im Umfeld nicht gewährleistet.

Gericht sieht Kindeswohl nicht gefährdet

Das Amtsgericht lehnte den Entzug des Sorgerechts ab, da das Kindeswohl nicht gefährdet sei. Aufgabe des Wächteramtes des Staates sei es nicht, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen und dafür Sorge zu tragen, dass eine Cochlea-Implantation zur Herstellung der Hör- und Sprachfähigkeit vorgenommen werde. Die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder weise das Grundgesetz den Eltern zu. Dabei werde auch in Kauf genommen, dass Kinder durch die Entscheidung der Eltern wirkliche oder vermeintliche Nachteile erlitten. Ein Eingriff in dieses Grundrecht sei daher nur zulässig, wenn die elterliche Entscheidung schwerwiegende Nachteile für das Kind befürchten ließen und der Eingriff geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sei.

Die Frage, ob allein für die Durchführung einer Cochlea-Implantation – verbunden mit dem Operationsrisiko – ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht gerechtfertigt sei, wurde für den vorliegenden Fall nicht entschieden. Begründung: Zumindest die nach der Operation erforderliche Lautsprachen-Therapie sei nicht durchführbar, die Implantation könne den erwünschten Erfolg daher nicht erzielen.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen sei es für den Therapie-Erfolg erforderlich, dass die Eltern die Therapie unterstützten und es ermöglichten, dass das Kind auch am Nachmittag nach dem Krippen- beziehungsweise Kindergartenaufenthalt die Lautsprache lerne, um so eine Hörsprachkompetenz zu entwickeln. Dass die Eltern selbst nicht über Lautsprache verfügen, könne nach den Ausführungen der Sachverständigen durch Kontakt mit Nachbarnfamilien mit sprechenden Kindern, mit Freunden und Bekannten oder auch durch staatlicherseits zur Verfügung gestellte Begleitpersonen ausgeglichen werden.

Nach Auffassung des Gerichts führt eine solche Bereitstellung lautsprachlicher Therapiemöglichkeiten aber zu längerer täglicher Trennung des Kindes von den Eltern, sofern die Therapie außerhalb des elterlichen Haushalts erfolgt. Und fände die Therapie im elterlichen Haushalt statt, könnte die Familie kein ungestörtes Familienleben mehr führen. Entscheidend sei daher, ob die Eltern diese Folgen und damit die Therapie mittragen. Das sei im vorliegenden Fall nicht gewährleistet.

Tatjana Sorge

CBP-Geschäftsstelle

Kontakt: tatjana.sorge@caritas.de

Stärkung der Rechte Betroffener bei Fixierungen und Freiheitsentzug

Am 1. März 2019 hat der CBP zum Referentenentwurf zur Stärkung der Rechte Betroffener bei Fixierungen und Freiheitsentziehungen Stellung genommen. Der Entwurf war am 22. Februar 2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht worden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) sind massive Eingriffe in die Grundrechte und nur zulässig, soweit sie gerichtlich genehmigt sind. Diese Maßnahmen müssen auch dann genehmigt werden, wenn sie im Rahmen der geschlossenen Unterbringung stattfinden, die bereits gerichtlich genehmigt ist.

Der CBP begrüßt die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, in dem die Anforderungen an die Durchführung von Fixierungen zum Beispiel in Form einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung mit einer nicht nur kurzfristigen Dauer konkretisiert worden sind.

Das Bundesverfassungsgericht hatte unter anderen auch die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg zur Änderung ihrer Landesgesetze zur Unterbringung bis zum 30. Juni 2019 aufgefordert. Die bisherigen Regelungen in den beiden genannten Ländern sind aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

Der CBP begrüßt die folgenden Regelungen des Referentenentwurfs zur Fixierung:

- Einführung des Richtervorbehalts für Fixierungen bei Unterbringungen und/oder Freiheitsentziehungen in den Bereichen des Straf-, Jugend- und Maßregelvollzugs, der Zivilhaft, der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung sowie des Jugendarrests;
- Eröffnung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für alle Fixierungsmaßnahmen;
- Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde für alle Unterbringungsmaßnahmen;
- Anpassung des Gerichtsverfassungsgesetzes zwecks Einführung eines flächendeckenden richterlichen Bereitschaftsdienstes zwischen 6 Uhr und 21 Uhr.

Der CBP weist auf die Notwendigkeit der Klarstellung zum Richtervorbehalt für Fixierungen während einer zivilrechtlichen Unterbringung gemäß § 1906 BGB hin.

Zur Thematik hat der CBP bereits 2018 das CBP-Spezial „Freiheitsentziehende Maßnahmen: Schutz und Freiheit – ein Widerspruch?“ veröffentlicht, das über die Geschäftsstelle als Print-Ausgabe bezogen werden kann.

Für die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen gelten die CBP-Empfehlungen „FEM bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung nur als Ultima Ratio“ von 2017. j b

Schwerpunktthema: Politische Beteiligung

Keine Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung/psychischer Erkrankung

Acht Personen mit Behinderung klagten vor dem Bundesverfassungsgericht gegen ihren Ausschluss von den Bundestagswahlen 2013 und 2017. Fünf Jahre danach, am 21. Februar 2019, veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung, dass dieser pauschale Wahlrechtsausschluss von Menschen, die eine rechtliche Betreuung in allen Angelegenheiten haben, und Menschen, die sich im psychiatrischen Maßregelvollzug befinden, verfassungswidrig ist.

Wie geht es Menschen, die dieses demokratische Grundrecht bisher nicht ausüben durften?

Klaus Winkel und Margarete Kornhoff sind zwei der Kläger(innen). Sie wurden auf diesem rechtlichen Weg von ihrer Einrichtung unterstützt, den Caritas Wohn- und Werkstätten Paderborn. Ihr Bundesland Nordrhein-Westfalen hat in seinem Landeswahlrecht den pauschalen Wahlrechtsausschluss bereits aufgehoben. Klaus Winkel und Margarete Kornhoff dürfen also auf Landesebene wählen, und sie tun dies mit Begeisterung. „Das war ein sehr gutes Gefühl, so als ob ich verliebt wäre“, erinnert sich Klaus Winkel an seine erste Wahlteilnahme. „Ich gucke jeden Abend Nachrichten und informiere mich politisch“, betont er. Damit ist er womöglich besser informiert als manch anderer.

Dass sie von anderen Wahlen ausgeschlossen waren, entzieht sich ihrem Verständnis. „Es ist unfair, dass andere wählen dürfen und ich nicht. Das macht mich sehr traurig“, sagt Margarete Kornhoff. Umso erfreuter zeigt sie sich in Anbetracht der Entscheidung des Bundes-

Bild CBP



Klaus Winkel (2. v. rechts) und Margarete Kornhoff (rechts) im Gespräch mit Janina Bessenich (CBP, links) und Ute Dohmann-Bannenber (CWW Paderborn, 2. v. links).

verfassungsgerichts: „Ich bin sehr glücklich über die Entscheidung. Und es macht mich stolz, dass ich als eine der Klägerinnen zu diesem Urteil beigetragen habe.“

Gerade der Fall von Margarete Kornhoff, die erst mit dem Umzug in eine Einrichtung der Behindertenhilfe ihr Wahlrecht verlor – vorher also wählen durfte –, macht den Widersinn des pauschalen Wahlrechtsausschlusses deutlich.

Folgen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Ob die Entscheidung bereits Auswirkungen auf die am 26. Mai 2019 anstehende Europawahl (vgl. www.caritas.de/europawahl) haben wird, muss abgewartet werden. Im Falle der Menschen im psychiatrischen Maßregelvollzug hat das Bundesverfassungsgericht klar entschieden, dass der Wahlrechtsausschluss ab sofort aufgehoben wird. Sie dürfen also das Europa-Parlament mitwählen. Für Menschen mit Behinderung, die unter voller rechtlicher Betreuung stehen, war die Entscheidung interpretationswürdig, so dass politische und juristische Akteure weiter darüber beschließen mussten.

Am 15. März 2019 verabschiedete der Deutsche Bundestag daher einen Antrag der Koalitionsfraktionen, der die sofortige Einführung eines inklusiven Wahlrechts vorsieht. Auch sollen Möglichkeiten einer Wahlrechtsassistenz für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Der CBP sieht sehr kritisch, dass der Gesetzentwurf erst zum 1. Juli 2019 in Kraft treten soll. Damit blieben die Wahlrechtsausschlüsse für die Europawahl am 26. Mai 2019 noch erhalten.

Viele europäische Länder – unter anderem Österreich und die Niederlande – zeigen jedoch schon heute, dass ein Wahlrecht für alle funktioniert. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sollte in Deutschland Mut machen, alle Wahlgesetze – auf kommunaler Ebene, der Ebene der Länder, des Bundes und Europas – so auszugestalten, dass wirklich alle Bürger(innen) wählen dürfen und damit ihre volle, gleichberechtigte politische Teilhabe gestalten können.

Kerstin Tote

CBP-Geschäftsstelle

Kontakt: kerstin.tote@caritas.de

Forderungen zur Europawahl 2019

Nachdem durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (s. vorigen Beitrag) die Weichen gestellt wurden, müssen jetzt die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit alle Menschen mit Behinderung/psychischer Erkrankung ihr Wahlrecht tatsächlich ausüben können. Dazu gehören unter anderem barrierefreie Zugänge zu den Wahllokalen, Wahlunterlagen in Leichter Sprache und Vorlesefunktionen für blinde und sehbehinderte Menschen.

Außerdem muss das Thema politische Bildung in Einrichtungen und Diensten flächendeckend eingeführt sein. Positive Beispiele gibt es bereits: die Einbeziehung von Gremien, die sich aus Menschen

mit und ohne Behinderung zusammensetzen, in grundlegende Entscheidungen der Einrichtungen. Oder die Wahl beispielsweise von Frauenbeauftragten sowie die Besetzung von Wahlhelfer(innen)-Stellen mit Menschen mit Behinderung. Hier gilt es anzusetzen und weitere Wege zur vollen und gleichberechtigten politischen, sozialen und kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung durchzusetzen.

Der CBP hat Forderungen für die Europawahl 2019 veröffentlicht und setzt sich damit für die Rechte und Chancen von Menschen mit Behinderung in Europa ein:

- ◆ Der CBP fordert das uneingeschränkte Wahlrecht aller Bürger(innen) Europas.
- ◆ Menschen mit Behinderung müssen den vollen Zugang zu den für sie notwendigen Gesundheitsleistungen erhalten.
- ◆ Der CBP fordert, dass auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen der volle Zugang zu Bildung und Arbeit gewährleistet werden muss.
- ◆ Überall in Europa müssen Anstrengungen unternommen werden, dass auch Menschen mit Behinderung ihr Recht auf digitale Teilhabe wahrnehmen können.
- ◆ Der CBP fordert, dass europaweit die Rechte von Menschen mit Behinderung – auch das Recht auf Leben – geschützt werden und dass Familien mit behinderten Kindern umfassende Unterstützungsleistungen erhalten.

Die Forderungen sind in Leichter und in schwerer Sprache unter www.cbp.caritas.de veröffentlicht. **kt**



Titelseite der CBP-Broschüre mit den Forderungen unseres Fachverbandes zur Europawahl.

Zehn Jahre UN-BRK in Deutschland

Am 26. März 2019 jährt sich das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland zum zehnten Mal. Die Konvention markiert einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, weg von Fürsorge und dem Ausgleich vermeintlicher Defizite hin zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe und der Achtung der Autonomie von Menschen mit Behinderung. Die Unterzeichner-Staaten verpflichteten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

In Deutschland gab die UN-BRK wichtige Impulse für die Überlegungen zum Bundesteilhabegesetz sowie für die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Rechtlich hat sie den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, und langsam steigt die Zahl gerichtlicher Entscheidungen, die auf die UN-BRK Bezug nehmen.

Trotz dieser positiven Entwicklungen herrschen noch immer erhebliche Defizite bei der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland, die derzeit zum zweiten Mal vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft wird. Handlungsbedarf besteht nach wie vor im Abbau vieler, teils komplexer, Barrieren – beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder bei der Gesundheitsversorgung. Die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist politisch und gesellschaftlich eine der größten Herausforderungen – sie gilt vielfach als Lackmestest bei der Umsetzung der UN-BRK.

Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums hat der CBP eine Bestandsaufnahme zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung seit Wirksamwerden der UN-BRK veröffentlicht. Die Publikation, abrufbar unter www.cbp.caritas.de, beantwortet unter anderem die Fragen, was sich für Deutschland verändert hat und welche Erwartungen es für die kommenden zehn Jahre gibt.

Und die Bundeszentrale für politische Bildung veröffentlicht zum Jubiläum eine Sonderausgabe in ihrer Reihe „Aus Politik und Zeitgeschichte“ (Download: <https://bit.ly/2UBJ43T>).

Judith Kuhne

CBP-Geschäftsstelle

Kontakt: judith.kuhne@caritas.de

Nie wieder! – Beschäftigte der Werthmann-Werkstätten diskutieren über Euthanasie

Es ist absolut still in der Lennestädter Teestube der Werthmann-Werkstätten. Gebannt lauschen die Beschäftigten den Worten von Regina Schmand. Die Schreibershoferin kommt von der „Erinnerungsinitiative Opfer des Nationalsozialismus Drolshagen“. Sie erzählt exemplarisch die Geschichte von Joseph Dickhoff, der als 37-Jähriger dem Euthanasie-Wahnsinn der Nationalsozialisten zum Opfer fiel. Der seinerzeit in Schlade Wohnhafte litt an Epilepsie und galt somit als behindert. Sein Schicksal begann damit, dass er an seinem ersten Schultag vergaß, den Wasserhahn zuzudrehen. Konsequenz: Er wur-



Beschäftigte der Werthmann-Werkstätten in der Diskussion.

de als untauglich für die Schule eingestuft. Zu Hause verrichtete er später wie selbstverständlich alle in der Landwirtschaft anfallenden Arbeiten. Im April 1944 wurde Joseph Dickhoff in die Warsteiner „Provinzheilstalt“ deportiert und wenige Wochen später nach Marsberg, wo er im Februar 1945 laut den Überlieferungen an völliger Entkräftung starb.

Welches Leid sich hinter den heute nüchtern erscheinenden Daten verbirgt, lässt sich kaum ermessen. Die Beschäftigten, die sich freiwillig für die Teilnahme an der Veranstaltung gemeldet hatten, waren empört, erschrocken und emotional berührt von dieser kurz vorgestellten Geschichte eines Mannes mit Behinderung, der sein Leben weitgehend selbst gemeistert hatte. In der Aussprache dazu meldete sich Christian Dümpelmann zu Wort, der in den Werthmann-Werkstätten Abteilung Lennestadt beschäftigt ist. Seine Aussage traf es auf den Punkt: „Behindert sein ist Ansichtssache. Jemanden, der nicht lebt wie die anderen, kann man doch nicht einfach so abstempeln. Das ist nicht fair. Ich hatte vor 30 Jahren einen Autounfall und musste alles neu lernen, Essen, Trinken und Sprechen.“

Thomas Halbe, Bildungsbegleiter in den Werthmann-Werkstätten, appellierte: „Wir müssen Stopp sagen. Jeder Mensch hat die gleichen Rechte. Auch wir müssen den Mund aufmachen.“

Ebenso berührten die Erlebnisse von Frauen mit Behinderung, die zu jener Zeit im heutigen Gerhardus-Seniorenhaus betreut wurden. Auch sie blieben von den Nazis nicht verschont. Die Einrichtung wurde vom Wehrkreis-Kommando für ein Krankenhaus in Beschlag genommen und die Bewohnerinnen in „Heilanstalten“ gebracht, wo ihr Leidensweg begann. Auch dieses historische Ereignis wurde angeregt diskutiert und die Erkenntnis festgehalten: Mensch ist Mensch, egal welcher Nationalität, behindert oder nicht behindert.

Die Anwesenden waren der Meinung, dass alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, alles dafür tun müssen, dass sich solche Geschehnisse niemals wiederholen.

Nicole Voss

Werthmann-Werkstätten

Kontakt über: info.ww@caritas-olpe.de



Christof Edelkamp (Verwaltungsmitarbeiter), Hanna Hagenlocher (Bewohnerin) und Josef Kuhlmann (Kaufmännischer Leiter des Anna-Katharinenstifts Karthaus) helfen regelmäßig ehrenamtlich bei den Wahlen (v.l.n.r.).

Bild Britta Homann

Politik geht uns alle an – Wahlhelfer(innen) mit Handicap sind hoch motiviert

Im Anna-Katharinenstift Karthaus, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung in Dülmen, können seit 2013 alle wahlberechtigten Einwohner(innen) des Wahlbezirks 15 wählen gehen. Seitdem helfen Bewohner(innen) der Einrichtung in diesem offiziellen Wahllokal mit. „Wir fragen vorab in den Wohngruppen, wer Interesse hat. Es sind immer vier bis fünf Freiwillige, die am Wahltag den Wahlvorstand unterstützen“, erzählt Josef Kuhlmann, Kaufmännischer Leiter der Einrichtung.

Wahlvorbereitung weckt Interesse für Politik

Eine Stunde lang saß Hanna Hagenlocher, die bereits seit 47 Jahren im Anna-Katharinenstift Karthaus lebt, bei der vergangenen Bundestagswahl am Tisch des Wahlvorstands. Schon immer hat sie sich für Politik interessiert. „Man muss ein Gehör dafür haben, was wichtig ist und was uns alle angeht. Hier in Deutschland möchten wir ja alle friedlich zusammen wohnen. Da müssen wir zusammenhalten, unsere Chancen als Bürger wahrnehmen und die Politik mitbestimmen“, sagt die mittlerweile 81-jährige Dame und trifft kurz und knapp den Kern der Sache.

„Wir wecken politisches Interesse. Gerade durch die Abfrage in den Gruppen findet schon eine Auseinandersetzung mit der bevor-

stehenden Wahl statt“, erläutert Josef Kuhlmann. Die Stadt Dülmen richtete das Wahllokal des Wahlbezirks 15 auf Initiative des Anna-Katharinenstifts innerhalb der Einrichtung ein. Schließlich kommen rund 300 potenzielle Wähler(innen) bereits aus dem Hause. Auch die Nachbar(inne)n haben einen viel kürzeren Anfahrtsweg als zuvor – als das Lokal noch in einer städtischen Schule untergebracht war. „Natürlich ist das auch ein Stück weit Inklusion. Die Wähler kommen dadurch von außerhalb in unsere Einrichtung“, sagt Kuhlmann. Da Bewohner(innen) als Wahlhelfer(innen) vor Ort sind, entsteht ein Ort der Begegnung für Menschen mit und ohne Behinderung.

Die baldige Europawahl – offen für wirklich alle?

„Mir hat es viel Spaß gemacht. Ich habe viele Leute getroffen, und alle waren sehr nett“, erzählt Ingrid Wedershoven, die sich auch als Helferin gemeldet hatte. Politik verbindet sie mit Angela Merkel. Sie sieht sie oft im Fernsehen und war ganz stolz, dass sie die Kanzlerin im vorletzten Jahr in Haltern am See persönlich getroffen hat und ihre Hand schütteln durfte.

Interessiert zeigte sich Ingrid Wedershoven ebenso bei der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes: Als Teil der Delegation aus dem Anna-Katharinenstift reiste sie zu einer Demo zum Bundesteilhabegesetz nach Berlin. Gerade diesem besonderen politischen Thema widmet die Einrichtung große Aufmerksamkeit.

Viele Menschen mit Behinderung im Anna-Katharinenstift nehmen ihr Recht wahr und gehen zur Wahl, obwohl hinsichtlich der anstehenden Europawahl immer noch unklar ist, ob rund ein Drittel der Bewohner(innen) ausgeschlossen sein wird und keine Wahlbenachrichtigung erhält. Der Grund liegt in ihrer rechtlichen Betreuungsanordnung, die alle Angelegenheiten umfasst (vgl. auch die CBP-Forderungen zur Europawahl unter www.cbp.caritas.de).

Offizieller Auftrag der Stadt Dülmen

Und auch nicht alle interessierten Bewohner(innen) können den Wahlvorstand unterstützen. Sie müssen so fit sein, dass sie ihre Aufgabe verstehen und sie für eine Stunde aufmerksam ausführen können. „Wir handeln im offiziellen Auftrag der Stadt Dülmen und müssen gewährleisten, dass alle Vorgänge vorschriftsmäßig ablaufen“, macht Christof Edelkamp deutlich. Er arbeitet in der Verwaltung des Stifts und ist häufig ehrenamtlich im Wahlvorstand für diesen Bezirk eingeteilt. Als langjähriger Mitarbeiter kennt er viele Bewohner(innen) und leitet sie schließlich bei der Wahl an.

Zudem erhalten die Menschen mit Behinderung, die bei der Wahl helfen, einige Tage vorher eine kleine Schulung. „Wir erklären, was gewählt wird, und die wichtigsten Regeln. Sie dürfen zum Beispiel keine Fotos machen und keine Geschenke oder Geld von Wählern annehmen“, sagt Josef Kuhlmann.

Am Wahltag ist der Wahlvorstand verantwortlich und muss Objektivität wahren. Am Ende des Tages muss er alles genau auswerten, kein Stimmzettel darf fehlen. „Die Bewohner achten darauf, dass jeder, der einen Wahlzettel erhält, diesen auch einwirft“, sagt Christof Edelkamp. Es darf niemand in den Wahlkabinen stören oder auf dem Wählerverzeichnis malen. Außerdem dürfen die Wahlhelfer(innen) nicht helfen, den Stimmzettel auszufüllen. „Dadurch könnte eine Wahl angefochten werden“, warnt Edelkamp und zeigt damit nochmals auf, wie sensibel das Thema ist.

Britta Homann

Anna-Katharinenstift Karthaus
Kontakt: britta.homann@akstift.de

Frauenbeauftragte – Pionierinnen in den Werkstätten für politische Beteiligung

Frauen sind in unserer Gesellschaft immer noch in vielen Lebenssituationen und -bereichen mit veralteten Rollenbildern konfrontiert, die ihnen auferlegt werden und die sie beschneiden. Noch viel stärker aber erfahren dies Frauen mit Behinderung. Dies ist ein Ergebnis der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“.

Die mehrfache Diskriminierung ist durch zwei Umstände begründet: durch die Behinderung der Frauen und durch ihr Geschlecht. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen stellte diese



Zwei Teilnehmerinnen bei der Schulung zur Frauenbeauftragten.

Bild Lisa Schreiber

Umstände in Artikel 6, Absatz 1 fest. Im darauffolgenden Absatz wurden die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, das eigentlich Selbstverständliche umzusetzen und sicherzustellen: komplette und gleichberechtigte Menschenrechte sowie Grundfreiheiten für Frauen und Mädchen.

Das daraufhin von Weibernetz e. V. und Mensch zuerst e. V. initiierte Pilotprojekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Wohnrichtungen“ wurde von 2008 bis 2011 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Kernpunkt des Projekts war die Entwicklung eines Schulungskonzepts zur Ausbildung von Frauenbeauftragten für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) mit zugehörigem Schulungsmaterial in Leichter Sprache.

In einem fortführenden Projekt wurde ab 2013 die Ausbildung zu Trainerinnen für die Schulung von Frauenbeauftragten durch Weibernetz e. V. konzipiert und vom BMFSFJ in zehn Bundesländern gefördert.

Frauenbeauftragte seit 2017 rechtlich verankert

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Kraft, welches eine Erneuerung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) erforderte. Hier wurde die Umsetzung des Wunsches nach Frauenbeauftragten in WfbM rechtlich verankert. §39 a der WMVO legt Folgendes fest: „Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt.“ Mit Inkrafttreten der neuen WMVO am 1. Januar 2017 ist es daher erforderlich geworden, die Wahl von Frauenbeauftragten in den WfbM durchzuführen.

Die ersten Wahlen von Frauenbeauftragten fanden 2017 statt. Wie es auch bei den Mitgliedern des Werkstattrates der Fall ist, werden Frauenbeauftragte alle vier Jahre gewählt. Jede von ihnen hat gewählte Stellvertreterinnen und eine Unterstützerin, die sie selbst benennen kann. Diese Unterstützerin ist eine Frau, die nicht zwangsläufig in der Einrichtung arbeiten muss und an die sich die Frauenbeauftragte bei Fragen, Unsicherheiten oder zur sonstigen Unterstützung wenden kann.

Ebenfalls gesetzlich geregelt ist das Recht jeder Frauenbeauftragten auf die bereits erwähnte Schulung, die sie auf ihre Aufgaben in dieser Funktion vorbereitet und sie dafür ausbildet. Für die erste Amtsperiode stehen den Frauenbeauftragten 20 Fortbildungstage zu (§ 39 a Abs. 5 WMVO).

Schulungsangebot der CAB gGmbH

In der CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH wurde das Thema Frauenbeauftragte bereits vor der ersten Wahl mit großem Inte-

resse verfolgt. Die Bedeutung der Frauenbeauftragten in einem gewählten Amt als Vertreterinnen für werkstattbeschäftigte Frauen entspricht dem Konzept der CAB, Selbstvertretung und Teilhabe der Beschäftigten zu stärken.

Ein inklusives Dozentinnen-Team der CAB nahm an der Traineeinnenausbildung der Netzwerkfrauen Bayern 2017/2018 in München teil und erwarb dadurch die notwendigen Kompetenzen und die Autorisierung, eine Schulung für Frauenbeauftragte anzubieten. Entsprechend dem Curriculum und dem erprobten Konzept der Schulung für Frauenbeauftragte führt das inklusive Dozentinnen-Team derzeit eine einjährige, in Module untergliederte Schulung für Frauenbeauftragte durch. Die Inhalte der Schulung umfassen die Themen Recht, Beratung, Gewalt, Benachteiligung und Gleichstellung, Unterstützung und Angebote für Frauen, Werbung und Vernetzung.

Ein Einblick in die CAB-Schulung für Frauenbeauftragte: offen auch für andere Träger

Die acht Fortbildungs-Besucherinnen, die auf ihr Amt als Frauenbeauftragte vorbereitet werden, kommen nicht nur aus der CAB, sondern auch aus weiteren bayerischen Werkstätten anderer Träger. Diese Konstellation trägt dazu bei, die unterschiedlichen Bedingungen der Frauenbeauftragten in den einzelnen Werkstätten zu vergleichen, sich darüber auszutauschen und von den jeweils anderen Teilnehmerinnen zu lernen.

Auch bei Gastdozentinnen und -dozenten wird großer Wert auf Austausch und Vernetzung gelegt. Dies stellt einen wichtigen Aspekt des Schulungskonzepts für Frauenbeauftragte dar.

Die Kontakte zu Kommunen, zu ortsansässigen Beratungsstellen und zu externen Angeboten für Frauen zeigen den Frauenbeauftragten eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten und Anlaufstellen auf, die sie im Bedarfsfall zur Beratung und Unterstützung nutzen können. Im Schulungsverlauf haben die Frauenbeauftragten mittlerweile verschiedene Beratungsstellen wie Wildwasser e. V. oder den Weißen Ring e. V. kennengelernt. Sie haben mit einer Juristin der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe in Bayern Frauenrechte und entsprechende Gesetze diskutiert sowie einen Kontakt zur Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Augsburg aufgebaut.

Die Schulung ist praxisnah konzipiert und behandelt viele unterschiedliche Aspekte und Aufgaben einer Frauenbeauftragten. Die große Herausforderung liegt jedoch im Transfer der gelernten Inhalte in die Praxis der eigenen Werkstatt, die je unterschiedliche Bedingungen und Anforderungen vor Ort an die Frauenbeauftragten stellt.

Lisa Schreiber
Bernadette Rieger
Christine Borucker

CAB Caritas Augsburg gGmbH
Kontakt: c.borucker@cab-b.de

Politik erfahrbar machen

In diesem Jahr 2019 wird viel gewählt: Neben der Europawahl wird in einigen Bundesländern – so auch in Baden-Württemberg – die Zusammensetzung der Gemeinderäte durch die Wahlen im Mai neu bestimmt.

Wie ist es bei uns in Stuttgart? Wie funktioniert das Rathaus, und was hat Kommunalpolitik mit mir zu tun? Mit diesen Fragen beschäftigt sich seit Ende Januar eine Gruppe von 22 Menschen mit geistiger Behinderung der Neckartalwerkstätten, einer WfbM des Caritasverbandes für Stuttgart e. V. In einer siebenteiligen Seminarreihe lernen sie in Leichter Sprache und so anschaulich wie möglich Kommunalpolitik näher kennen. Höhepunkt der Reihe ist eine Einladung an Kandidat(inn)en für den Gemeinderat in die Werkstatt. Dadurch erhalten die Beschäftigten Gelegenheit, ihre Lebens- und Arbeitswelt vorzustellen und mit den Politiker(inne)n ins Gespräch zu kommen.

Führungen durch das Stuttgarter Rathaus

Gleich beim ersten Termin wird es konkret. Sozialarbeiterin Andrea Dikel von der Bildungs- und Begegnungsstätte „Treffpunkt“ hat zwei Führungen durch das Stuttgarter Rathaus organisiert. Hier lernen die Teilnehmer(innen) die Geschichte des Hauses, die Zusammensetzung des Gemeinderats und die Aufgaben der sieben Bürgermeister(innen) und des Oberbürgermeisters kennen.

Andrea Dikel erfragt nach der Besichtigung die Erlebnisse und Erfahrungen der Teilnehmenden. „Im Rathaus gibt es viele Treppen,

und es wird viel geredet“, fasst ein Teilnehmer zusammen. „Ich weiß jetzt, wie die Bürgermeister gewählt werden und dass sie für verschiedene Dinge zuständig sind“, ergänzt ein anderer. „Mir hat der besondere Aufzug, der Paternoster, am besten gefallen. Ich finde es cool, dass der Oberbürgermeister den auch benutzt“, so eine dritte Stimme.

Reflexion des Erlebten

Eine Woche später wird im Seminarraum der Werkstatt das Erlebte reflektiert. Die Fotos, die bei der Führung gemacht wurden, dienen als Erinnerungshilfe. Den Referentinnen, Andrea Dikel und ihrer Kollegin Birgit Körner, ist es wichtig, die Seminarinhalte so einfach und direkt wie möglich erfahrbar zu machen. Sie nutzen hierzu Fotos, Abbildungen, Leichte Sprache und viele Übungen, bei denen sich die Teilnehmer(innen) einbringen können.

Gemeinsam erfassen die Teilnehmer(innen) die Größe des Gemeinderats, die Wahlperiode und die Voraussetzungen für die Wahl: „60 Mitglieder gibt es. Gewählt werden sie alle fünf Jahre von allen EU-Bürgern über 16, die ihren ersten Wohnsitz seit drei Monaten in Stuttgart haben. Wer hier in der Runde darf denn wählen gehen?“ Hände werden in die Höhe gereckt. Auch die verschiedenen Ausschüsse, die zu bestimmten Themen kommunalpolitische Entscheidungen treffen, werden vorgestellt und als Karten an einer großen Pinnwand dargestellt. Die füllt sich nach und nach. Bald wird klar: Kommunalpolitik ist eine große Sache, sie hat mit jedem und



Zwei Teilnehmerinnen der Seminarreihe reflektieren, warum Kommunalpolitik für das alltägliche Leben wichtig ist.

Bild Andrea Dikel



Mit den „Stopp-Schildern“ konnten alle Teilnehmenden die Politiker(innen) daran erinnern, dass sie ihre Positionen in Leichter Sprache vorstellen sollten.

Bild Tobias Fröhner

jeder Einzelnen zu tun. Für das alltägliche Leben ist es wichtig, wie die Straßen sind, ob Gebäude barrierefrei sind oder nicht, ob man eine Wohnung finden kann und wer bei der Finanzierung hilft. Auch in der Freizeit spielt die Gemeinde eine Rolle. Sie ist für Schwimmbäder, Büchereien, Sportstätten und vieles mehr zuständig. Ob die Teilnehmer(innen) noch wissen, woran man das erkennt, will Andrea Dikel wissen. „Da sieht man das Pferd im Eingang“, weiß eine Teilnehmerin. Stimmt, das Stuttgarter Wappen, auf dem ein Pferd zu sehen ist, findet sich in allen städtischen Gebäuden.

Persönlicher Bezug zur Kommunalpolitik

In zwei weiteren Terminen wird der persönliche Bezug zur Kommunalpolitik vertieft. Welche Entscheidungen betreffen mein Leben? Welche Bedingungen hindern mich an einer selbstbestimmten Teilhabe? Wie kann hier Abhilfe geschaffen werden, und welche Entscheidungen brauche ich dazu?

Die Anliegen der Menschen mit Behinderung werden gemeinsam erarbeitet und formuliert. Gleichzeitig werden sie gestärkt, ihre Interessen gegenüber den Kandidat(inn)en selbst zu vertreten. 60 Mitglieder hat der Gemeinderat, 60 Stimmen haben alle Wähler(innen), und es gibt etliche Stimmzettel. Doch die Teilnehmer(innen) müssen keine Sorge haben, etwas falsch zu machen. In einem Extratermin kurz vor der Wahl werden die Referentinnen genau erläutern, wie das funktioniert mit den Stimmzetteln. Schwierige Begriffe wie „kumu-

lieren“ und „panaschieren“ werden erläutert, und wer mag, kann zur Probe wählen gehen. Spannend wird es sicherlich im April, wenn die Kandidat(inn)en für den Gemeinderat in die Werkstatt kommen. Dann werden die Teilnehmer(innen) erzählen, was sie beschäftigt und was sie sich wünschen. Ein Tag, an dem sicherlich auch die Politiker(innen) noch etwas lernen werden.

Sabine Braith

Caritasverband für Stuttgart

Kontakt: s.braith@caritas-stuttgart.de

Wahlen einfach erklärt

Angesichts zunehmender populistischer Tendenzen in Deutschland nahm sich die Stiftung Haus Lindenhof vor, zusammen mit weiteren Netzwerkpartnern bereits zur Bundestagswahl 2017 einen wichtigen Beitrag zu leisten. Ihr Ziel war es, bei möglichst vielen Menschen das Grundverständnis für Demokratie zu schärfen und Wissen zu konkreten politischen Vorhaben zu vermitteln.

Eines der Hauptanliegen war und ist es, Menschen mit Behinderung darüber aufzuklären, dass auch sie ein Wahlrecht haben und wie sie dieses anwenden können. Des Weiteren wurde angestrebt, die Gesellschaft – insbesondere die Politiker(innen) – darauf hinzuweisen, dass es nicht mehr zeitgemäß ist, bestimmten Menschen mit Behinderung das Wahlrecht zu verwehren, nur weil sie in allen Bereichen Betreuung benötigen.

Als Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe war es für die Stiftung Haus Lindenhof vordringlich, den Fokus auf Politikvermittlung für Menschen mit Handicap zu legen. Möglicherweise können mit diesem Ansatz aber auch Menschen ohne Behinderung erreicht werden. Denn eine klare und transparente Kommunikation politischer Inhalte wird auch über den Bereich der Behindertenhilfe hinaus wirken. Ging es nicht allen schon einmal so, dass man sich bei Politiker(inne)n fragt, was nun eigentlich der Inhalt ihrer Aussage war? Und welche Partei steht für welche Inhalte?

Wahlprogramm in einfacher Sprache vorgestellt

Zu einer besonderen abendlichen Wahlveranstaltung im Jahr 2017 konnten alle Spitzenkandidat(inn)en der Parteien in Göppingen gewonnen werden. Die erste Aufgabe für die Politiker(innen) bestand darin, innerhalb einer kurzen vorgegebenen Zeit ihr Wahlprogramm in einfacher Sprache vorzustellen. Durch den Einsatz verschiedener Medientechniken präsentierten sie ihre Programme auf sehr unterschiedliche Weise.

Im darauffolgenden Teil wurden zwei Themenblöcke diskutiert – ebenfalls zeitlich begrenzt. Die Teilnehmer(innen) hatten die Möglichkeit, bei zu kompliziertem Sprachgebrauch ein Stoppschild hochzuhalten, das vor der Veranstaltung verteilt worden war. Dieses Hilfsmittel diente als Hinweis, dass der Sachverhalt in diesem

Moment zu kompliziert war und der Redner oder die Rednerin sich bemühen möge, eine einfachere Sprache zu verwenden. Allen Kandidat(inn)en wurde jeweils ein(e) Moderator(in) aus den Reihen der Kooperationspartner und der Landeszentrale für politische Bildung zur Seite gestellt. Diese(r) sorgte dafür, dass die Teilnehmer(innen) fair beteiligt wurden und alle Anwesenden einfache Sprache nutzten.

Entsprechend den Hauptveranstaltern und der Zielgruppe lauteten die Schwerpunktthemen:

- ◆ Arbeit und Bildung: Die Wirtschaft brummt – trotzdem finden Menschen keine Arbeit. Und viele Berufe wird es schon bald nicht mehr geben. Was können wir tun?
- ◆ Soziale Gerechtigkeit: Die einen sagen: „Die Schere zwischen Arm und Reich geht auf“ – die anderen sagen: „Es geht uns allen immer besser.“ Was stimmt?

Zum Abschluss des Abends hatten die Teilnehmer(innen) Gelegenheit, den Tag mit Hilfe von Punkten und Kommentaren zu bewerten – mit überwiegend positivem Ergebnis.

Der Ablauf und das konkrete Konzept waren von den Kooperationspartnern gemeinsam entwickelt worden; die Veranstaltung wurde vom Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert. Zudem unterstützten zwei Berater der Landeszentrale für politische Bildung das Organisationsteam. Auch für die meisten der anwesenden Politiker(innen) war die inklusive Wahlkampfveranstaltung Neuland. »



Die Wahlveranstaltung 2017 war gut besucht.

Bild Tobias Fröhner

Konzept auch für Kommunalwahlen 2019

In diesem Jahr finden die Kommunalwahlen statt, und wieder ist es der Stiftung Haus Lindenhof und den Netzwerkpartnern ein Anliegen, das Konzept von 2017 erneut anzuwenden. Erfreulich ist, dass sich das Netzwerk weiter vergrößert hat und im Sozialraum auf großes Interesse gestoßen ist.

Das trägerübergreifende Vorbereitungsteam arbeitet und plant bereits seit Herbst 2018. Das Gremium ist bunt gemischt und besteht aus Vertreter(inne)n folgender Partner: Haus der Familie Göppingen, Volkshochschule Göppingen/Schurwald, evangelische sowie katholische Erwachsenenbildung, Lebenshilfe Göppingen, Stiftung Haus Lindenhof, Kreisjugendring und Kreissenorenrat sowie Vertreter(innen) von Menschen mit Behinderung. Seit Dezember 2018 nimmt auch der Vertreter der Landeszentrale für politische Bildung an den Treffen teil.

Die Göppinger Presse (NWZ) und der kleine lokale Fernsehsender „Filstalwelle“ berichten über die im Rahmen des Konzepts entwickelte Bildungsreihe sowie über die geplante Großveranstaltung im Mai. Beide unterstützen das Anliegen der Menschen mit Behinderung und werden in einfacher Sprache berichten.

Im Vorfeld der geplanten großen Wahlveranstaltung im Mai 2019 haben die Organisator(inn)en eine Bildungsreihe konzipiert, die auf die Wahl vorbereiten soll. Die erste Veranstaltung dieser Reihe befasst sich generell mit der Wahl: Warum soll ich wählen, und wie vollziehe ich meinen Wahlvorgang richtig? Der zweite Abend bietet die Möglichkeit, direkt mit dem Landrat in Kontakt zu treten, der sich den Fragen der Bevölkerung stellt. Die Bildungsreihe schließt mit einem Besuch bei der örtlichen Zeitung.

Egal welche Herkunft, welches Geschlecht oder Handicap: Alle wahlberechtigten Menschen im Landkreis Göppingen sollen angesprochen werden – in der Hoffnung, mit diesem besonderen Konzept einen weiteren Beitrag für ein inklusives Miteinander zu leisten.

Désirée Frati

Uwe Bauer

Stiftung Haus Lindenhof

Kontakt: uwe.bauer@haus-lindenhof.de

Geistige Beeinträchtigung – kein Hindernis: Wir bestimmen mit!

In Niedersachsen besteht bereits seit über 30 Jahren ein Zusammenschluss der Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe, die sich in den Gebieten der Diözesen Osnabrück und Hildesheim sowie des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. befinden: die Arbeitsgemeinschaft der Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe Niedersachsen (AG CEBN). Ihre Mitgliederversammlung wählt einen eigenen Vorstand, der die politische Interessenvertretung der Einrichtungen übernehmen soll. Mit der Landes-Arbeitsgemeinschaft

der Angehörigenvertretungen der Behindertenhilfe (LACB) gelingen eine enge Zusammenarbeit und ein guter inhaltlicher Austausch. Jedoch fehlte lange Jahre eine Idee, wie diejenigen, um die es letztendlich geht – die Menschen mit Behinderung – mitwirken können.

Die Stärkung der Menschen gerade mit geistigen Beeinträchtigungen, ihre ganz eigenen Bedarfe und das Begegnen auf Augenhöhe sollte beim Beheben dieses Mangels besondere Beachtung finden. Aus der Überlegung wurde ein Konzept, dessen Umsetzung jetzt schon im dritten Jahr großen Anklang findet und eine Beteiligung am politischen Geschehen bietet.

Stark besuchter Zukunftstag 2016 erkundete die Machbarkeit

Am Anfang stand die Frage, wie eine echte Beteiligung erreicht werden kann und ob entsprechende Gremien für einen Personenkreis gebildet werden können, der über das ganze Bundesland verstreut lebt, der gegebenenfalls nicht eigenständig mobil sein kann und einer Begleitung bedarf. Am Beginn des Prozesses und auch zur Erprobung und Übung wurde eine Fachtagung veranstaltet, die möglichst viele Personen erreichen sollte. Wesentlicher Punkt war hier der Einsatz eines „neutralen“ Moderators, der künftig das gesamte Beteiligungsverfahren begleiten sollte.

Dieser sogenannte Zukunftstag fand im Dezember 2016 mit insgesamt 90 Teilnehmer(inne)n statt. Unter dem Tagungstitel „Wir bestimmen mit!“, der seither als Motto die Beteiligungsansätze in jeder Form begleitet, wurden die Teilnehmer(innen) mit geistiger Beeinträchtigung informiert. Sie konnten sich in sogenannten World Cafés zu den Bereichen „Wohnen“, „Freizeit“ und „Arbeit“ austauschen. Zur Unterstützung beschrieben Assistent(inn)en die einzelnen Themen in Leichter Sprache. Sie ermutigten die Teilnehmer(innen), sich frei zu äußern.

Viele der genannten Punkte wurden an ein eigens zu diesem Anlass gefertigtes großes „Teilhabehaus“ gehängt (siehe Bild auf Seite 15). Dieses Haus kann überall aufgestellt werden; es dient bei vielen Anlässen (zum Beispiel Jubiläen, Tagungen) als Erinnerung an die eingebrachten wichtigen Themen und Herausforderungen – und natürlich auch an den gelungenen Erarbeitungsprozess.

Ergebnisse und Punkte des Zukunftstags waren zum Beispiel: „Wir wollen ein wertschätzendes Arbeitsklima und einen respektvollen Umgang!“ oder „Wir wollen faire Freizeit- und Urlaubsregelungen!“ Der damalige Vorsitzende der AG CEBN, Franz Loth, ließ sich die Ergebnisse vorstellen und versprach, sie mit in den Vorstand zu nehmen.

Aus Ergebnissen werden nachhaltige Forderungen

Schon im Vorfeld des Zukunftstags war klar, dass die Erarbeitung erster Ergebnisse nicht ausreichen würde, um politischen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Daher wurde im März 2017 ein Seminar für alle Interessierten angeboten, das aus den Ergebnissen des Zukunftstags

Bild Franziska Kückmann



Die Teilnehmenden der Tagung heften ihre Forderungen ans Teilhabehaus.

tags nachhaltige Forderungen an den Vorstand der AG CEBN entwickeln sollte. Hierzu wurden Teilnehmende der Fachtagung, aber auch weitere Vertreter(innen) aus den Einrichtungen eingeladen. Die Ergebnisse des Zukunftstags wurden erneut vorgestellt, die wesentlichen Forderungen zu diesen Themen gesammelt und bewertet. Im Anschluss wurde ein Brief an den Vorstand formuliert. Die Forderungen an diesem Tag waren unter anderem:

1. Arbeit: „Einheitliche Regelungen bei Arbeitsfreistellungen!“ (keine Benachteiligung der Wohnheimvertretungen);
2. Wohnen: „Wir möchten mitbestimmen, welche Freizeitaktivitäten im Wohnheim durchgeführt werden!“
3. Freizeit: „Mehr Personal für Menschen mit hohem Hilfebedarf!“

Es gab Bewohnervertreter(innen), von denen die begleitenden Assistent(inn)en nicht geglaubt hatten, dass sie sich überhaupt äußern würden. Das Gegenteil trat ein: Viele nutzten diese Plattform, um vehement auf Ungerechtigkeiten oder Verbesserungspotenziale aufmerksam zu machen. Hier wurde ein großer Schritt in Richtung Teilhabe und Mitwirkung getan.

Das anschließende Schreiben an den Vorstand der AG CEBN wurde von diesem sehr ernst genommen. Die Forderungen zu verschiedenen Themenbereichen wurden in die entsprechenden Arbeitskreise der AG versandt, die daraus Lösungsmöglichkeiten entwickelten. Dies gelang an vielen Stellen; einiges scheiterte allerdings an den Vorgaben der Politik oder auch an der recht großen Unterschiedlich-

keit der Einrichtungen. Der Vorstand beantwortete die Anfragen nach der Bearbeitung ausführlich und lud für 2018 zu einem erneuten Treffen ein, um zu resümieren, was sich inzwischen verändert hat.

Start eines nachhaltigen Prozesses, der auf Standards für Caritas-Einrichtungen zielt

Um möglichst vielen Menschen die Möglichkeit zur Beteiligung zu bieten, wurden diese Treffen regional angeboten. Immer war ein Vorstandsmitglied anwesend, um den Auftrag des Tages zu erläutern und sich dann am Ende des Tages Zeit für die Ergebnisse zu nehmen. Diese wurden jeweils in Form einer Podiumsdiskussion sehr eindrucksvoll debattiert. In der Nachbereitung des letzten Seminartags (März 2019) wird es wieder eine Zusammenfassung geben, die der Vorstand direkt erhält. Ziel soll es nun sein, in bestimmten Bereichen Standards für Caritas-Einrichtungen zu entwickeln.

Ein kontinuierlicher und nachhaltiger Prozess hat begonnen, aus dem bereits viele Teilnehmer(innen) gestärkt hervorgegangen sind. Sie werden immer mehr ermutigt, für ihre Rechte einzutreten. Dies nicht nur auf übergeordneter Ebene, sondern auch in ihrem eigenen Umfeld. Es gelingt sehr gut, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen mehr Beteiligung am politischen Geschehen zu ermöglichen. Erforderlich sind dafür viel Zeit, angemessene Methoden und unabhängige Moderator(inn)en, die den Teilnehmer(inne)n das Gefühl geben, frei sprechen zu können. »

Wichtig ist, die Menschen mit ihren Forderungen ernst zu nehmen und diese Forderungen zielführend zu bearbeiten. Der direkte Kontakt mit den Vorstandsmitgliedern wurde hier als sehr positiv und wertschätzend wahrgenommen.

Die nächste Fragestellung ist nun, ob sich ein Vertretungsgremium (zum Beispiel ein Beirat für den Vorstand) bilden lässt. Aufgrund der weiten regionalen Streuung der Einrichtungen ist die Zusammenstellung eines politischen Mitbestimmungsgremiums eine große Herausforderung und wirft – nicht nur – finanzielle Probleme auf. Dennoch soll auch diese Form der Beteiligung gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung in naher Zukunft realisiert werden.

Nicole Nordlohne

Landes-Caritasverband für Oldenburg

Kontakt: nordlohne@lcv-oldenburg.de

Aktion Mensch fördert Bildungsangebote zur politischen Teilhabe

Seminare, Workshops oder Aktionen zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderung und für ihre Angehörigen sowie für Ehrenamtliche können von der Aktion Mensch bezuschusst werden. Das können klassische Fortbildungen und Schulungen für Werkstatträte, Frauenbeauftragte, Heimbeiräte oder Teilnehmervertretungen in Berufsbildungswerken sein. Förderfähig sind aber auch Angebote, die sich allgemein mit Themen der politischen Bildung befassen: Wie wird Politik gemacht? Wie kann ich mitentscheiden? Was bedeutet Demokratie ganz praktisch für mich? Wie wählt Europa?

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Träger. Seit 2018 können auch Bildungseinrichtungen, Orts- und Kreis-Caritasverbände sowie alle Träger der Behindertenhilfe Anträge für Bildungsangebote vor Ort stellen. Bildungsveranstaltungen sind förderfähig, wenn die Vermittlung der Bildungsinhalte täglich mindestens vier Zeitstunden beträgt. Die Zuschüsse werden pauschal nach Zahl der Bildungstage und Zahl der Teilnehmer(innen), Referent(inn)en und Betreuungshelfer(innen) berechnet. Je Bildungstag, Übernachtung und Teilnehmer(in) werden 30 Euro gewährt. Die Herstellung räumlicher und kommunikativer Barrierefreiheit sowie die erforderliche Assistenz sind zusätzlich mit 70 Prozent dieser Kosten zuschussfähig.

Aktion Mensch legt der Förderung einen weiten Bildungsbegriff zugrunde, der neben der Wissensvermittlung insbesondere Beteiligung, Befähigung und Selbstermächtigung beinhaltet.

Jedes Bildungsmodul ist einzeln zu beantragen. Die Mindestzuschuss-Summe soll 700 Euro betragen. Tagesveranstaltungen sind daher nur eingeschränkt förderfähig. Alle Informationen rund um die Bildungsangebote sind unter www.aktion-mensch.de einsehbar.

Karin Willmann

Deutscher Caritasverband e. V.

Kontakt: karin.willmann@caritas.de

Aus dem Verband

Der erste Digital-Preis des CBP – Aufruf zur Bewerbung

Der Einsatz digitaler Technologien leistet einen wichtigen Beitrag zur selbstbestimmten Teilhabe: Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung beispielsweise erreichen deutlich mehr Unabhängigkeit, wenn die geeignete technische Assistenz sie bei ihrer Kommunikation, der Alltagsbewältigung oder bei ihrer Mobilität unterstützt.

Der CBP gibt mit seinem Digital-Preis einen Impuls sowohl in die Behindertenhilfe und Psychiatrie als auch in Politik, Forschung und Wirtschaft, um den Einsatz digitaler Technologien für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung selbstverständlich werden zu lassen.

Der Preis zeichnet Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Psychiatrie aus, die – in Eigenregie, in Kooperation mit Start-ups, Leistungsträgern, Selbsthilfeverbänden oder Anbietern von Dienstleistungen aus dem Bereich digitale und assistive Technologien und zusammen mit Menschen mit Behinderung/psychischer Erkrankung – erfolgreiche digitale Projekte oder Maßnahmen vorweisen. Die Bewerbung steht verbandsübergreifend allen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Psychiatrie offen. Unterstützt wird der Preis von Contec, Conquaesso, Curacon und Solidaris.

Kriterien für die Preisvergabe

Die Projekte oder Maßnahmen sollten:

- ◆ sich in der Umsetzung befinden oder schon umgesetzt worden sein,
- ◆ Teil einer Gesamtstrategie oder eines umfassenden Konzepts der Einrichtung/des Dienstes sein,
- ◆ sozialetische Gesichtspunkte berücksichtigen,
- ◆ Vorkehrungen hinsichtlich Datenschutz, Überwachung und Schutz der Nutzer(innen) der digitalen und technischen Innovationen getroffen haben.

Am 13. November 2019 werden in Berlin insgesamt drei innovative Projekte oder Maßnahmen ausgezeichnet, die nachhaltig in die Strukturen der jeweiligen Einrichtung/des Dienstes eingebunden sind und möglichst mit leichten Modifikationen auf andere Organisationen übertragen werden können (1. Platz: 6000 Euro, 2. Platz: 4000 Euro, 3. Platz: 2000 Euro).

Unter www.digital-inklusive.de können Sie sich bis zum 14. Juni 2019 bewerben.



jk

Quo vadis, Dritter Weg?

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – zum Beispiel des EuGH-Urteils zum wiederverheirateten katholischen Chefarzt oder des Falles „Egenberger“ bei der Diakonie – müssen die Kirchen sich zwingend mit der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts auseinandersetzen. Zu diesem Zweck trafen sich Ende Januar 2019 Vertreter(innen) der Diakonie Deutschland und des Deutschen Caritasverbandes im Rahmen einer zweitägigen, hochrangig besetzten ökumenischen Arbeitsrechtstagung in Tutzing. Als Spitzenvertreter begleiteten Diakonie-Präsident Ulrich Lilie und Caritas-Präsident Peter Neher die Tagung „Zukunft des kirchlichen Arbeitsrechts – Ökumenische Analysen und Perspektiven“. Impulsreferate wurden angehört, wissenschaftliche Perspektiven und Ansätze diskutiert. Aufgrund der weitgehenden unternehmerischen Bedeutung des Themas hat sich auch der CBP bei dieser Tagung eingebracht.

Wenngleich die Reformaufgabe vor dem Hintergrund der sich verändernden religiösen Landschaft in unserer Gesellschaft, auch im Sinne von Pluralität, und der zudem zunehmenden Säkularisierung sicherlich nicht einfach zu bearbeiten ist: Mit Blick auf die sich ergebenden Veränderungen ist sie unabdingbar. Der Dritte Weg muss sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und des gesellschaftlichen Wandels elementaren Fragen stellen nach seinem „Warum?“ und „Wozu?“ und „Wohin?“. Unter Einbezug des christlichen Sendungsauftrages muss das der Ausgangs- und Mittelpunkt sein. Es wird darauf ankommen, Wege der Gestaltung zu finden, systemkonsistente Begründungen zu formulieren und auf dieser Grundlage zum Beispiel auch die Loyalitätsverpflichtungen zu durchleuchten und auf neue Ebenen zu stellen. Eine wichtige Diskussion hat gerade erst begonnen!

Stefan Sukop

*Vorstand Caritas-Verein Altenoythe e. V.
Kontakt: stefan.sukop@caritas-altenoythe.de*

Menschen im Verband

Klaus van Kampen und Manfred Schulte im Ruhestand



Ende März ging **Klaus van Kampen** in den Ruhestand, langjähriges Mitglied des CBP-Ausschusses Teilhabe am Arbeitsleben. Im Christophorus-Werk in Lingen übte er viele Jahre die Leitung Berufliche Bildung und Arbeit aus. In dieser Funktion führte Klaus van Kampen das Berufsbildungswerk in Lingen und gab auf Bundesebene wichtige Impulse zur

Weiterentwicklung der beruflichen Reha. Als Theologe hat er die ethische/christliche Perspektive der Hilfen für Menschen mit Behinderung betont. Der CBP-Vorstand dankt Klaus van Kampen für sein Engagement und wünscht ihm Gottes Segen für den Ruhestand.

In den Ruhestand ging auch **Manfred Schulte**, Vorstand und Geschäftsführer der Josefs-Gesellschaft (JG), Ende Februar 2019 nach einem über 40-jährigen Arbeitsleben in der JG. Der CBP wünscht ihm für den kommenden Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen und dankt Manfred Schulte für seine Unterstützung unseres Fachverbandes. Insbesondere seine Hartnäckigkeit bei der ICF-Implementierung aus Perspektive der Leistungserbringer war wegweisend.



Manfred Schultes Nachfolge wird **Andreas Rieß** zum 15. Mai 2019 antreten. Andreas Rieß wird im Vorstand und in der Geschäftsführung der JG unter anderem für den Bereich Rehabilitation zuständig sein. Derzeit ist er Geschäftsführer im Heinrich-Haus in Neuwied. Zuvor leitete er die Abteilung Rehabilitation in der JG und war interimistischer Geschäftsführer des Josefsheims in Olsberg. Andreas Rieß ist Mitglied im CBP-Ausschuss Teilhabe am Arbeitsleben.



Zum Tode von Konrad Fath

Im Februar 2019 starb **Konrad Fath**, Leiter der Berufsbildungs- und Jugendhilfezentren in Dürrlauringen und Augsburg der KJF, im Alter von 63 Jahren. Er war geschätzter Fachmann der beruflichen Integration Jugendlicher mit Startschwierigkeiten und Handicaps. Der CBP bedauert den Tod des geschätzten Kollegen sehr, der immer auf der Seite der Jugendlichen stand und ihnen auf Augenhöhe begegnete, und spricht seinen Angehörigen sein Beileid aus.



Friedrich Lutz ist verstorben

Vollkommen unerwartet ist **Friedrich Lutz** Ende Februar 2019 im Alter von nur 56 Jahren verstorben. Der CBP-Vorstand trauert um einen wichtigen Kooperationspartner, der nicht nur ein fachlich versierter Wirtschaftsprüfer und herausragender Experte in der Behindertenhilfe, sondern vor allem ein immer ansprechbarer und hilfsbereiter Kollege war. Friedrich Lutz gehörte zu den Geschäftsführern der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



CBP-Kalender			
8. CBP-Trägerforum: Kurs halten – bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes	23./24.5.2019	Berlin	Trägervertreter, Leitungs- und Führungskräfte
Angehörigentag Nord des Beirats der Angehörigen im CBP	15.6.2019	Münster	Angehörige und Betreuer(innen), Vertreter(innen) von Betreuungsvereinen
Angehörigentag Süd des Beirats der Angehörigen im CBP	29.6.2019	Würzburg	Angehörige und Betreuer(innen), Vertreter(innen) von Betreuungsvereinen
2. CBP-Fachtag BTHG: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen	10.9.2019	Frankfurt a. M.	Leitungs- und Fachkräfte
Fachtagung Gemeindepsychiatrie trifft Forensik	8./9.10.2019	Berlin	Leitungs- und Fachkräfte
Arbeitstreffen Technische Leitungen	24.–26.10.2019	Frankfurt a. M.	Technische Leitungen der CBP-Mitgliedseinrichtungen
3. CBP-Fachtag BTHG: BTHG und Schnittstellenprobleme zur Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Sozialhilfe und zum Betreuungsrecht	29.10.2019	Frankfurt a. M.	Leitungs- und Fachkräfte
CBP-Mitgliederversammlung und Verleihung des Digital-Preises	13./14.11.2019	Berlin	CBP-Mitglieder

5. MAI 2019: EUROPÄISCHER PROTESTTAG ZUR GLEICHSTELLUNG

» Seit 24 Jahren kämpfen Verbände und Organisationen der Behinderten(selbst)hilfe bundesweit mit Hunderten Aktionen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Das diesjährige Motto: „Mission Inklusion – die Zukunft beginnt mit dir“. Der Aktionszeitraum ist vom 27. April bis zum 12. Mai 2019. Neben kostenlosen Aktionsmittel-Paketen fördert die Aktion Mensch Aktionen mit bis zu 5000 Euro. Mehr unter: www.aktion-mensch.de/5mai

Medientipps

Inklusion im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf



Das Bundesinstitut für Berufsbildung beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Frage, wie Inklusion im berufsbildenden Bereich gelingen kann und wie die Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung dieser Aufgabe unterstützt werden können. Diese Fachpublikation zeigt, welche aktuellen fachwissenschaftlichen Perspektiven es gibt und welche innovativen Ansätze in der Praxis bereits erprobt werden.

Arndt, Ingrid; Neises, Frank; Weber, Klaus (Hrsg.): *Inklusion im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Hintergründe, Herausforderungen und Beispiele aus der Praxis.* Bonn, 2018, 189 S., 34,90 Euro.

Grundsicherung nach dem SGB XII

In einem Merkblatt für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen hat der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Praxisfragen beantwortet, die bei diesem Personenkreis häufig auftreten. Daneben finden sich verschiedene Rechenbeispiele und Hinweise. Das



Merkblatt erklärt, wie Menschen mit Behinderung durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sicherstellen können, und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung oftmals auftreten.

Unter <https://bvkm.de/recht-ratgeber> ist das „Merkblatt zur Grundsicherung“ herunterzuladen.

Lebenswirklichkeit von Teilhabe



Teilhabe ist in vielen gesellschaftlichen Bereichen zum Leitmotiv geworden. Doch wie ist es um die Realität dieses normativen Anspruchs bestellt? Armut, ein Migrationshintergrund oder Behinderung führen oft zu gesellschaftlicher Ausgrenzung.

Die Broschüre der Bundeszentrale für politische Bildung möchte solche Teilhabe-Hindernisse sichtbar machen – und so dazu beitragen, sie zu überwinden.

Diehl, Elke (Hrsg.): Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation. Download: <https://bit.ly/2T-4m5x3>

Erwachsene mit geistiger Behinderung und ihre Eltern

Das Buch bietet Grundlagen zu Eltern-Kind-Beziehungen, den Prozessen von Ablösung und (Wieder-)Annäherung sowie den Rollen der Fachkräfte dabei. Es beschreibt die Entwicklungsaufgaben der Menschen mit geistiger Behinderung in fünf Phasen.

Emmelmann, Ingo; Greving, Heinrich: Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Eltern. Vom Ablösekonzept zum Freiraumkonzept. Kohlhammer, 2019, 103 S., 32,00 Euro.



Informationen in Leichter Sprache

Reha-Recht.de baut eine Seite auf, auf der Fachbeiträge in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden – aktuell zur neuen Werkstätten-Mitwirkungsverordnung. Darin wird erklärt, welche Mitbestimmungsrechte es für Werkstattbeschäftigte gibt, wie der Werkstattatrat funktioniert und wie sich Beschäftigte beteiligen können.

Download: <https://bit.ly/2OrYMMR>

STIFTUNG ANERKENNUNG UND HILFE

Für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben

Betroffene können sich hier informieren:

 **Infotelefon: 0800 221 221 8**

Alle Informationen zur Stiftung und den Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:
www.stiftung-erkennung-hilfe.de

Anmeldefrist verlängert bis zum 31. Dezember 2020

 **STIFTUNG**
Anerkennung und Hilfe

NACHGEDACHT



Dr. Thorsten Hinz
Geschäftsführer
des CBP
E-Mail: thorsten.hinz@caritas.de

„BTHG-Änderungsgesetz“ soll das Bundesteilhabegesetz korrigieren

Am Welt-Frauentag, dem 8. März, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den angekündigten Referentenentwurf zum sogenannten „BTHG-Änderungsgesetz“ vorgelegt. Der CBP ist im Rahmen einer Verbände-Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Er wird die Gelegenheit nutzen, um grundsätzlich nochmals auf die Fallstricke der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hinzuweisen. Am 25. März hat die Verbände-Anhörung mit Teilnahme des CBP stattgefunden. Das Bundeskabinett soll am 17. April über den Gesetzesvorschlag entscheiden. Das ist sehr knapp, aber das BMAS steht selbst unter erheblichem Druck, das Gesetz verabschieden zu wollen und zu müssen.

Der Gesetzentwurf mit dem Titel „Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ versteht sich als ein Änderungs- und Korrekturgesetz. Korrigiert werden sollen Punkte, die sich nach bisheriger Befassung mit dem BTHG als unklar oder fehlerhaft erwiesen haben, wie zum Beispiel das Thema örtliche Zuständigkeit. Keineswegs soll aus Sicht des BMAS über den Gesetzentwurf nochmals eine Grundsatzdebatte um das BTHG geführt werden. Auch vermeidet der Entwurf (um den Koalitionsfrieden zu wahren) die Aufnahme kostenrelevanter Punkte, die im ersten Arbeitsentwurf noch beschrieben waren, wie zum Beispiel die Entfristung der Finanzierung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) und die Einführung eines Budgets für Ausbildung.

Aus Sicht des CBP ist das „BTHG-Änderungsgesetz“ eine letzte größere Chance, um sich auf der Bundesebene für eine geordnete BTHG-Umsetzung einzusetzen. Damit sollen absehbare Nachteile für Menschen mit Behinderung/psychischer Erkrankung und für Leistungserbringer bei der Scharfstellung der Trennung der Leistungen ab dem 1. Januar 2020 abgewehrt werden.

Die aktuelle Entwicklung in den Ländern und Kommunen bei der BTHG-Umsetzung zeigt einen Flickenteppich an Lösungswegen (Übergangsregelungen, erste Landesrahmenverträge etc.) – das unterstreicht, wie notwendig ein Regulativ von der Bundesebene wäre. Der CBP fordert dazu auf, über den Gesetzentwurf auch ins Gespräch mit den Bundestagsabgeordneten vor Ort zu treten, um sie für die anstehende Bundestagsdebatte zur Verabschiedung des BTHG-Änderungsgesetzes zu sensibilisieren.

Folgende zentrale Punkte müssen aus Sicht des CBP zusätzlich im Gesetz verankert werden: 1.) Bei Grundsicherungsleistungen muss die Regelbedarfsstufe 1 anstelle von 2 gelten. 2.) Leistungserbringer sind regelhaft am Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren zu beteiligen. 3.) Das Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht muss zum Schutz der Leistungserbringer angepasst werden. 4.) Die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege muss geklärt und dabei der § 43a SGB XI gestrichen werden, um auch Menschen mit Behinderung den vollen Zugang zu Pflegesachleistungen zu ermöglichen.

Das Bundesteilhabegesetz ist mit einem Versprechen auf mehr Teilhabe angetreten. An dieses Versprechen muss immer wieder erinnert werden. Der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte und personenzentrierte Leistungen ist dafür der stärkste Hebel.

Thorsten Hinz

IMPRESSUM

www.cbp.caritas.de

Redaktion: Dr. Thorsten Hinz (hi) (verantwortlich), Janina Bessenich (jb), Kerstin Tote (kt), Klemens Bögner
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin, E-Mail: cbp@caritas.de, Tel. 0 30/28 44 47-8 22, Fax: 0 30/28 44 47-8 28
Vertrieb: Rupert Weber, Tel. 07 61/2 00-4 20, Fax: 2 00-11 4 20, E-Mail: rupert.weber@caritas.de
Titelfoto: Christiane Stieff
Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.
Herausgegeben vom CBP e. V. in Freiburg

